

für sich und seine Glaubensgenossen mit beträchtlichen Schwierigkeiten zu rechnen. Die Heilige Kongregation erklärt den Verkauf „in casu“ für statthaft.

Freilich ist die Kirche gerade Altkatholiken gegenüber weniger tolerant. Während sie Simultanea mit Protestanten duldet, untersagt sie ausdrücklich Mitgebrauch von Kirchen und Friedhöfen durch Altkatholiken. Bei erfolglosem Einspruch wurde die Kirche interdiziert und für den Gottesdienst der Katholiken anderweitig gesorgt; wohl deshalb, weil die Beibehaltung des katholischen Ritus seitens der Altkatholiken allzu leicht eine Irreführung der Gläubigen bewirkt (vgl. J. Wenner, Kirchliches Vermögensrecht, 2. Aufl., S. 60).

Die angeführten Parallelfälle beleuchten gut, daß aus triftigem Grund unter bestimmten Umständen eine indirekte und entfernte „cooperatio in sacris“ zugelassen werden kann. Unter diesen Umständen soll man die Schwestern in unserem Fall „nicht beunruhigen“. Zu empfehlen wäre eine entsprechende Sicherungsklausel im Liefervertrag, damit ähnliche Irrtümer und Täuschungen künftig unterbleiben.

Vallendar (Rhein)

Dr. Bernhard Puschmann SAC.

Absolution eines Katholiken, der bei einer Sekte mitmachte. Folgender Kasus wird zur Beurteilung vorgelegt: Ein Mann hat etwa fünf Jahre lang bei einer Sekte, der Brüdergemeinde in X, mitgemacht. Er war von den Sektenbrüdern zum Gottesdienst eingeladen worden, ist dann regelmäßig hingegangen, mit Frau und Kindern, und hat auch das Abendmahl empfangen. Aus der katholischen Kirche ist er nicht ausgetreten, hatte aber mit der Geistlichkeit keinen Kontakt mehr. Vor zwei Jahren hat sich die Sekte in X aufgelöst. Seither hat der Mann wieder ziemlich regelmäßig den katholischen Gottesdienst besucht, ist aber nie zu den Sakramenten gegangen. Im Spital hat ihn ein Beichtvater absolviert in der Meinung, daß keine Kirchenstrafe eingetreten sei, weil ja der Mann nicht aus der katholischen Kirche ausgetreten sei. Nun wurde nachträglich der Kommentar von Jone konsultiert, und dort fand sich zu can. 2314, § 1, n. 3, die Stelle: „Wer zu einer akatholischen Religionsgenossenschaft formell übertritt oder sich ihr (ohne formellen Übertritt) öffentlich anschließt, der ist damit ohne weiteres von Rechts wegen infam.“ Also ist doch eine Kirchenstrafe eingetreten. Was ist nun zu tun? — NB. Der Beichtvater gewann den bestimmten Eindruck, daß der Mann sich über die Tragweite seines Handelns keine Rechenschaft gegeben hat.

Hier stellt sich eine doppelte Frage: 1. Ist tatsächlich eine Kirchenstrafe eingetreten? — 2. Wenn ja, kann der Beichtvater ohne besondere Vollmachten die Absolution erteilen?

1. Ist eine Kirchenstrafe eingetreten?

a) Eine im Gesetz festgelegte Strafe tritt nur dann ein, wenn die Straftat in ihrer Art vollendet ist, d. h. wenn alle gesetzlichen, subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (can. 2228).

Subjektiv ist schwere Schuld erforderlich: die Tat muß vorsätzlich, mit Wissen und Willen oder in schwer sündhafter Fahrlässigkeit begangen worden sein (can. 2199 ss.; 2218, § 2). Da sich der Mann über die Tragweite

seines Handelns keine Rechenschaft gegeben hat, war vorsätzliche Begehung der Tat nicht möglich. Durch Befragung des Pönitenten über die Motive seines Handelns läßt sich auch klären, ob eventuell bloß eine leichte Fahrlässigkeit vorliegt, ob er die Sektenversammlungen besucht habe unter wirtschaftlichem oder moralischem Druck, in materieller Notlage, aus Neugierde, wegen unverschuldeten Mangels an religiöser Bildung (*ignorantia inculpabilis*) usw. Es ist somit denkbar, daß der Beichtvater zum Schlusse kommt, der Pönitent habe nicht schwer gesündigt und somit auch keine Kirchenstrafe sich zugezogen. Zur Inkurrierung der Exkommunikation wegen akatholischer Kindererziehung (can. 2319, § 1, n. 4) ist zudem verstärkter Vorsatz (*scienter!*) erforderlich; jede Schuld minderung befreit vom Eintritt der Strafe (can. 2229, § 2).

b) Für den Beichtvater gilt: *Poenitenti credendum est*. Das *forum externum* hingegen, dessen Vertreter und Hüter in erster Linie der *Ordinarius* und der zuständige Pfarrer sind, muß aus Gründen des öffentlichen Wohles strenger sein. Ist die mit Strafe bedrohte Handlung äußerlich gesetzt, so wird im äußeren Bereich Vorsatz vermutet, bis das Gegenteil bewiesen ist (can. 2200, § 2). In vielen Fällen dürfte dieser Gegenbeweis in einer für den äußeren Bereich gültigen Form schwer zu erbringen sein. Man wählt daher in der Praxis gerne den einfacheren Weg und erteilt, mit entsprechender Vollmacht, „ad cautelam“ die Absolution im äußeren Bereich, z. B. bei Konversionen.

c) Es fragt sich nun, ob im vorliegenden Falle die objektiven Merkmale einer bestimmten Straftat verwirklicht sind, so daß im äußeren Bereich der Eintritt der Strafe angenommen werden könnte. Der Fragesteller erwähnt can. 2314, § 1, n. 3. Danach tritt rechtlicher Ehrverlust (*infamia iuris*, can. 2293—2295) ein, wenn jemand das Vergehen der Apostasie, der Häresie oder des Schismas begeht und zugleich einer anderen Religionsgemeinschaft (*secta acatholica*) förmlich beitritt oder ihr öffentlich anhängt. Durch bloß geheimen Besuch der Sektenversammlung wird der Tatbestand nicht verwirklicht. In unserem Falle hat es den Anschein, der Mann habe nur geheim mitgemacht. Ferner ist zu beachten, daß der Beitritt oder das öffentliche Mitmachen bei der Sekte für sich allein zur Strafinkurrierung nicht genügt. Es muß dazu noch eines der drei erwähnten Delikte — Apostasie, Häresie, Schisma, die in can. 1325, § 2, näher umschrieben werden — vorliegen. Diese Delikte ziehen ihrerseits die von selbst eintretende Exkommunikation nach sich, deren Losprechung im inneren Bereich dem Apostolischen Stuhl *speciali modo*, im äußeren Bereich dem *Ortsordinarius* reserviert ist (can. 2314, § 2). Man mag hier einwenden, das „Mitmachen“ bei einer Sekte stelle doch in sich schon das eine oder andere der genannten Delikte dar. In der Regel wird dies zutreffen. Daß es Ausnahmen geben kann, dafür scheint der vorgelegte Fall ein Beispiel zu liefern.

d) *Apostasie*, d. i. völliger Abfall vom christlichen Glauben, scheidet hier von vornherein aus. Denn der Mann wollte keineswegs den christlichen Glauben preisgeben und hat dies auch nicht getan. Das *Schisma* kommt dadurch zustande, daß ein Getaufter entweder den Papst als Oberhaupt

nicht anerkennt oder sich weigert, mit den dem Papste untergebenen Gliedern der Kirche Gemeinschaft zu halten. Es ist also so oder anders eine Absonderung von der kirchlichen Gemeinschaft. An sich kann jemand Schismatiker — wie auch Apostat und Häretiker — sein, ohne formell den Austritt aus der Kirche zu erklären. Zur Beurteilung eines konkreten Verhaltens, also für die *quaestio facti*, ist es aber doch von Bedeutung, ob jemand den Austritt erklärt hat oder nicht. In unserem Falle ist eine solche Austrittserklärung nicht gegeben worden, und der Mann zahlt, weil in X die katholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt ist, weiterhin die Kirchensteuer. Liegt nicht darin und auch in der Tatsache, daß er die Kinder immer noch in den katholischen Unterricht schickt, ein gewisses Indiz, daß er sich von der kirchlichen Gemeinschaft nicht getrennt hat und sich auch nicht trennen wollte? Es wäre allerdings durch Befragung des Pönitenten noch näher zu untersuchen, aus welchen Gründen er den Austritt aus der Kirche nicht erklärt hat. Häretiker ist ein Getaufter, der noch Christ sein will, aber die eine oder andere von Gott geoffenbarte und von der Kirche zu glauben vorgestellte Wahrheit hartnäckig leugnet oder bezweifelt. Nur der formelle Häretiker, der also hartnäckig und bewußt, mit Wissen und Willen eine Glaubenswahrheit leugnet oder bezweifelt, begeht das Delikt. Es handelt sich hier um ein sog. Vorsatzdelikt, das nur vorsätzlich, nicht fahrlässig begangen werden kann¹⁾. Bei jeder Art von Unwissenheit — auch *ignorantia crassa vel supina, selbst ignorantia affectata*²⁾, mögen diese auch schwer schulhaft sein — kann es nicht zur formellen Häresie kommen. Vorsätzlichkeit ist hier besonderes Merkmal des Tatbestandes, darum kommen die Bestimmungen des can. 2229 über Fahrlässigkeit nicht zur Anwendung. Wenn wir oben zum Schluß gekommen sind, der Mann habe nicht vorsätzlich gehandelt, weil er sich über die Tragweite seines Tuns nicht Rechenschaft gegeben hat, dann müssen wir logischerweise folgern, daß er nicht formeller Häretiker ist und sich somit die Kirchenstrafe nicht zugezogen hat.

e) Wenn also weder Häresie noch Schisma noch Apostasie vorliegt, dann tritt die Exkommunikation und auch der rechtliche Ehrverlust wegen Mitmachens bei der Sekte nicht ein. Hingegen ist derjenige, der in Verletzung von can. 1258 an Kulthandlungen von Häretikern teilnimmt, der Häresie verdächtig (can. 2316); ebenso die Eltern, die ihre Kinder akatholisch erziehen oder unterrichten lassen (can. 2319, § 2). Weitere strafrechtliche Folgen hat der Häresieverdacht jedoch erst, wenn nach erfolgter kanonischer Mahnung der Anlaß des Verdachtes nicht beseitigt wird (can. 1315).

f) Aus den Umständen des Einzelfalles kann man somit zum Schluß kommen, es sei ein Straftatbestand nicht gegeben — trotz des regelmäßigen Besuches von Sektenversammlungen und trotz der aktiven Teilnahme an akatholischen Kulthandlungen (Abendmahl). Es sei aber wiederholt, daß diese Art des „Mitmachens“ in der Regel einer Äußerung von Häresie oder eventuell dem Schisma gleichkommt. Wenn daher das Mitgehen

¹⁾ Zum Vorsatzdelikt vgl. Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht III, 310.

²⁾ Vgl. Jone, Gesetzbuch der Lateinischen Kirche II, 537; Coronata, Institutiones IV, 281 s.

bei der Sekte notorisch wäre (vgl. can. 2232, § 1), dann müßte man — auch in unserem Falle — damit rechnen, daß die Hüter des äußeren Bereiches den betreffenden Mann als exkommuniziert betrachten; im äußeren Bereich wird Vorsatz vermutet. Das gleiche gilt auch bezüglich des akatholischen Unterrichtes, den die Eltern ihren Kindern zukommen lassen. Aus diesem Grunde interessiert uns hier, auch wenn wir annehmen, es sei keine Strafe eingetreten, doch die Frage nach den Vollmachten des Beichtvaters und nach der Wirkung der erteilten Absolution.

2. Die Absolutionsvollmachten des Beichtvaters gemäß CIC.

a) Auf die besonderen Vollmachten, von den Zensuren des can. 2314 pro utroque foro zu absolvieren, wie sie z. B. die deutschen Bischöfe den Beichtvätern geben können, soll hier nicht näher eingegangen werden. Es sei lediglich bemerkt, daß diese Vollmachten nicht in allen Diözesen in gleichem Umfang subdelegiert werden³⁾.

b) Im vorgelegten Falle hat der Beichtvater absolviert „in der Meinung, daß keine Kirchenstrafe eingetreten sei“. Diese Absolution ist gültig auch dann, wenn der Pönitent sich tatsächlich die Exkommunikation zugezogen hat. Denn der Beichtvater hat ja absolviert „ab omni vinculo excommunicationis. . . , in quantum possum et tu indiges“. Hat der Beichtvater in Unkenntnis der Reservation oder in Unkenntnis der Zensur selbst⁴⁾ absolviert, dann ist die Absolution von Zensuren und Sünden gültig, ausgenommen die Fälle von Zensuren ab homine und jene, die specialissimo modo dem Apostolischen Stuhle reserviert sind (can. 2247, § 3). Bei Häresie usw. ist die Exkommunikation bloß speciali modo reserviert. Wenn so die Absolution aus Unkenntnis oder Unachtsamkeit erteilt worden ist, dann besteht nachträglich weder für das Beichtkind noch für den Beichtvater eine Rekurspflicht. Über die Wirkung dieser Absolution auf den äußeren Bereich siehe unten d)!

c) Nehmen wir an, der Beichtvater wäre beim Anhören der Beichte zur Überzeugung gekommen, der Pönitent habe sich die erwähnte, speciali modo reservierte Exkommunikation zugezogen. Auch dann hätte er gültig von Zensuren und Sünden absolvieren können. Denn entweder lag Todesgefahr oder der Notfall des can. 2254 (casus urgens) vor.

Todesgefahr lag vor, wenn es sich um eine schwere Operation (z. B. Magen-, Nieren-, Kröpfoperation), bei der mit Embolien oder anderen Komplikationen zu rechnen ist, handelte. Jeder Priester — auch der zum Beicht hören nicht approbierte — kann in diesem Falle von allen Zensuren und Strafen absolvieren. Eine Rekurspflicht nach der Wiedergenesung besteht nur dann, wenn die Absolution erteilt worden ist von specialissimo modo reservierten Zensuren oder von solchen ab homine (can. 2252).

Lag Todesgefahr nicht vor, dann waren zum mindesten die Voraussetzungen des casus urgens erfüllt. Wer während einer Krankheit, vor einer leichteren Operation und nach so langer Unterbrechung wieder einmal

³⁾ Näheres darüber bei Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht, 124 ff.

⁴⁾ Jone, a. a. O. III, 514.

beichtet, den käme eine Aufschiebung der Absolution und ein längeres Verharren in der schweren Sünde hart an. Darum kann der Beichtvater absolvieren, muß aber dem Pönitenten die Pflicht auferlegen, innerhalb eines Monats zu rekurrieren, sofern dies ohne großen Nachteil geschehen kann. Andernfalls kann der Beichtvater selbst den Fall endgültig erledigen unter Auferlegung einer entsprechenden Buße und Genugtuung (can. 2254, § 1 und 3).

d) Die so — aus Irrtum, in Todesgefahr oder im Notfall — im inneren sakramentalen Bereich erteilte Absolution übt auch ihre Wirkung im äußeren Bereiche aus. Der so Absolvierte darf sich auch in *foro externo*, unter Vermeidung von Ärgernis, als absolviert betrachten und dementsprechend handeln (can. 2251), z. B. zum Tische des Herrn gehen. Solange aber im äußeren Bereiche die erteilte Absolution nicht bewiesen ist oder wenigstens nicht rechtmäßig vermutet wird, können — müssen aber nicht — die Hüter des äußeren Bereiches auf der Einhaltung der Exkommunikation bestehen, bis auch im äußeren Bereich die Absolution erteilt ist. Von dieser Befugnis sollen die Hüter des *forum externum* vernünftigerweise nur dann Gebrauch machen, wenn das öffentliche Wohl dies erfordert. In der Regel wird der Pfarrseelsorger sich damit begnügen, daß das verlorene Schäfflein jetzt wieder praktiziert und eventuell ihm ausdrücklich erklärt, es habe im Spital gebeichtet und alles „in Ordnung gebracht“.

e) Um aber dem Pönitenten Unannehmlichkeiten im äußeren Bereiche zu ersparen, könnte der Beichtvater, mit Erlaubnis des Beichtkindes (wegen des Beichtsigills), den Fall nachträglich an das *forum externum* leiten und vom bischöflichen Ordinariat (*ad cautelam*) die Vollmachten für die Absolution im äußeren Bereich und die Rekonziliation im Sinne von can. 2314, § 2, einholen. Damit wäre dann auch der Rekurspflicht Genüge getan, die bei Absolution im Notfall besteht. Im Gesuch an das Ordinariat muß aber die bereits in *foro interno* erteilte Absolution nicht erwähnt werden.

f) Den rechtlichen Ehrverlust, den der Pönitent neben der Exkommunikation sich allenfalls zugezogen hat (siehe oben), kann der Beichtvater nicht aufheben. Für den Erlaß dieser Vindikativstrafe ist in öffentlichen Fällen ausschließlich der Apostolische Stuhl zuständig (can. 2295; vgl. can. 2237, § 2). Es ist aber zu beachten, daß der rechtlich Ehrlose nur vom Empfang des Weiheakramentes, nicht aber der übrigen Sakramente ausgeschlossen ist.

Solothurn (Schweiz)

Dr. P. Alkuin Stillhart OFMCap.

Mitteilungen

Msgr. Dr. Karl Fruhstorfer zum Gedenken. Am 19. März 1956, dem Feste des hl. Joseph, starb in Linz im 81. Lebensjahr Domkapitular Msgr. Dr. Karl Fruhstorfer, Konsultor der Päpstlichen Bibelkommission. Der Verewigte hatte 31 Jahre an der Phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz gewirkt, und zwar zunächst als supplierender Professor für Altes Testament, dann nach